Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage
BV/12/22/200
öffentlich

Beschluss über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs

Organisationseinheit:	*Datum*
Bürgeramt	10.01.2022
Bearbeiter:	*Verfasser:*
Arne Longerich	Arne Longerich

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel hat sich in der Sitzung am 9. Dezember 2021 nochmals mit der Umsetzung der Überwachung des ruhenden Verkehrs ab dem Jahr 2022 beschäftigt. Im Ergebnis wurde festgelegt, dass mit den Gemeinden öffentlich-rechtliche Verträge für die Mehraufwendungen bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs abgeschlossen werden sollen.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat bereits seit 2017 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Überwachung des ruhenden Verkehrs abgeschlossen (30 Stunden für die Saison) und kennt bereits die u.s. Vorteile. In den vergangenen Jahren ist deutlich geworden, dass ein höherer Überwachungsbedarf besteht. Somit wäre eine Erweiterung des Vertrages sinnvoll. Das Amt Klützer Winkel hat einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag unter Beteiligung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde aufgesetz. Die Regelungen umfassen: Personal- und Sachkosten für Verkehrsüberwacher*innen werden durch die Gemeinde getragen. Personal- und Sachkosten für die Sachbearbeitung im Innendienst werden durch die Gemeinde anteilig getragen. Die Gemeinde erhält die gesamten Erträge aus Verwarn- und Bußgeldern, die in der Gemeinde aufgenommen wurden.

Die Vorteile bei einer entsprechenden Regelung sind kurz aufzuzeigen:

- aufwandsbezogene Kosten für die Gemeinde
- Die Gemeinde legt den Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs fest. Die Einstellung der Mitarbeiter*innen erfolgt über das Amt Klützer Winkel auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages

- kurze Wegstrecken zu den Parkplätzen / Stränden
- Erhöhung der Entrichtung der Gebühren in der Gemeinde durch stetige Kontrollen
- Die Gemeinde können auf die Erfahrungen des Außendienstes des Ordnungsamtes aus den letzten Jahren zurückgreifen. Die Verwaltung unterbreitet der Gemeinde einen Vorschlag, wie viele Zeitanteile für die Überwachung üblicherweise notwendig sind.
- Überwachung des ruhenden Verkehrs und der weiteren Bereiche (Straßenreinigung, Entrichtung der Strandgebühr, Hunde am Badestrand, Zelten am Strand, Camping auf Parkplätzen, Darbietungen (Kundgebungen, Musikveranstaltungen) im öffentlichen Bereich, Aufstellen von Plakaten oder andere Werbung uvm.) nach der Priorisierung der Gemeinde
- kurze Reaktionszeiten

Rechtlicher Hinweis:
Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in den amtsangehörigen Gemeinden ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises und ist durch die örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Klützer Winkel wahrzunehmen.

Weiterer Werdegang:
Um den öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschließen zu können, bedarf es der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel (zwei übereinstimmende Willenserklärungen).

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, den Beschluss der Gemeindevertretung vom 01. Juli 2021 (Tagesordnungspunkt 10.2 – BV/12/21/103) aufzuheben und folgenden Beschluss neu zu fassen:

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, den Abschluss des anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden (ganzjährig) und mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden (saisonal: Mai bis Oktober) zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Mit Abschluss des vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vertrages wird der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 13. Januar 2017 im beidseitigem Einvernehmen aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel sind im Haushalt eingeplant.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

Anlage/n:

2	ENTWURF - öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Überwachung des ruhenden Verkehrs öffentlich
3	Aufwendungen und Erträge bei Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vertraulich
4	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinde ab 27. Juli 2017 öffentlich

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG
ZUR ÜBERWACHUNG DES RUHENDEN VERKEHRS
IN DER GEMEINDE / STADT …

das **Amt Klützer Winkel**, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Jürgen Mevius,

- nachfolgend „Amt“ genannt -

und

der ***Gemeinde/Stadt***, vertreten durch den/die Bürgermeister/in, … c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz,

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

wird auf der Grundlage von §§ 125 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der *Gemeinde / Stadt* geschlossen:

PRÄAMBEL

Der Amtsvorsteher ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (StVZustLVO M-V) in der Fassung vom 7. September 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 782) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes im Bereich des ruhenden Verkehrs einschließlich der Verkehrsüberwachung unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei in seinem Bezirk (Amtsgebiet) zuständig. Gemäß § 4 Abs. 3 wird die Behörde (Amt Klützer Winkel) im übertragenen Wirkungskreis tätig.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde … und der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel haben mit Beschlüssen vom … und … festgelegt, die Aufgabenwahrnehmung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde zu intensivieren, da dies in der Gemeinde insbesondere wegen des hohen Touristenaufkommens in der Saison notwendig ist und mit den vorhandenen Ressourcen des Amtes Klützer Winkel nicht angemessen sichergestellt werden kann. Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 VERKEHRSÜBERWACHER*IN

(1) In der Gemeinde sind ganzjährig … Verkehrsüberwacher*innen des Amtes mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von … Stunden tätig.
*(2) Eine weitere / Ein weiterer Verkehrsüberwacher*in unterstützt während der Saison (… Mai bis ... Oktober eines jeden Jahres).*

§ 2 KOSTEN

(1) Die Personal- und Sachkosten (bspw. Dienstfahrzeug, Diensthandy und Drucker) für die Verkehrsüberwachung in der Gemeinde trägt die Gemeinde.
(2) Das Amt Klützer Winkel beschafft für ein einheitliches Auftreten der Verkehrsüberwachung im Amt Klützer Winkel die Dienstkleidung auf Rechnung der Gemeinde.
(3) Das Amt Klützer Winkel beschafft und installiert das Diensthandy und den Bluetooth-Drucker für die Verkehrsüberwachung auf Rechnung der Gemeinde. Der Support erfolgt über das Amt Klützer Winkel.

§ 3 VERRECHNUNG

(1) Das Amt verpflichtet sich, die Verwarn- und Bußgelder aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde an die Gemeinde zu zahlen. Hierbei werden die anteiligen Personalkosten der Sachbearbeitung (Planstelle: EG 8 Stufde 2 – Stundenanteile: 30 Stunden / Woche) anteilig für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren angerechnet. Die Fallpauschale berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\textit{anteilige Personalkosten der Sachbearbeitung}}{\textit{Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet}} \textit{ x Fallzahlen in der Gemeinde}$$

(2) Zudem werden die Kosten für das Fachverfahren im Amt Klützer Winkel zur Abarbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Innendienst anteilig der Fallzahlen der Gemeinde angerechnet.

$$\frac{\textit{Kosten des Fachverfahrens}}{\textit{Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet}} \textit{ x Fallzahlen in der Gemeinde}$$

(3) Die Abrechnung und Zahlung erfolgt jeweils bis zum 31. März des Folgejahres. Die Personal- und Sachkosten im Sinne des § 2 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages können mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

§ 4 VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag beginnt am … und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Vertragsende möglich.

§ 5 DOKUMENTATION

Das Amt übergibt der Gemeinde zum 15. Februar eines jeden Jahres eine Übersicht über die Fallzahlen in der Gemeinde, die Fallzahlen im gesamten Amtsbereich sowie die zu erwartenden Personalkosten der Sachbearbeitung um eine Vorschau auf die zu erwartende Abrechnung zu erhalten.

§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame Regelung eine Vereinbarung zu finden, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Bestehens einer Vertragslücke.

Klütz, den _____	…, den _____
Jürgen Mevius Amtsvorsteher - Siegel -	… Bürgermeister/in - Siegel -
Mandy Krüger 1. Stellvertreterin des Amtsvorstehers	… 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG ZUR ÜBERWACHUNG DES RUHENDEN VERKEHRS IN DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN

Zwischen

dem **Amt Klützer Winkel**, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Gerhard Rappen, Schloßstraße 1, 23948 Klütz

- Amt -

und

der **Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Schmiedeberg, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz,

- Gemeinde -

wird auf Grundlage der §§ 125 ff. KV M-V und der §§ 54 ff. VwVfG M-V folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Intensivierung der Verkehrsüberwachung in der Gemeinde geschlossen:

PRÄAMBEL

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel haben mit Beschlüssen vom 15. September 2016 und 21. November 2016 festgelegt, den ruhenden Verkehr in der Gemeinde stärker zu überwachen, da dies in der Gemeinde insbesondere wegen des hohen Touristenaufkommens in der Saison notwendig ist und mit dem vorhandenen Ressourcen des Amtes Klützer Winkel, in dessen Wirkungskreis die Überwachung des ruhenden Verkehrs liegt, nicht angemessen sichergestellt werden kann. Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 VERKEHRSÜBERWACHER/IN

In der Gemeinde soll ganzjährig permanent ein Verkehrsüberwacher des Amtes tätig sein. Ein weiterer Verkehrsüberwacher soll diesen während der Saison (Mai bis Oktober eines jeden Jahres) unterstützen.

§ 2 KOSTEN

Die Kosten für den permanenten Verkehrsüberwacher in der Gemeinde sind durch die Amtsumlage abgegolten. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch, die vollständigen Kosten

für den zusätzlichen Verkehrsüberwacher des Amtes, der während der Saison (Mai bis Oktober eines jeden Jahres) ausschließlich in der Gemeinde eingesetzt wird, zu tragen. Das Amt stellt diese Kosten getrennt in Rechnung.

§ 3 Verrechnung

Das Amt verpflichtet sich, die Hälfte der Einnahmen aus der gesamten Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde an die Gemeinde zu zahlen. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt jeweils im ersten Quartal des Folgejahres. Die Kosten im Sinne des § 2 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages können mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

§ 4 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 27. Juli 2017 und endet mit Ablauf des 31. Oktober 2018. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigng automatisch um ein Jahr. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende möglich.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame Regelung eine Vereinbarung zu finden, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Bestehens einer Vertragslücke.

Klütz, den 13. Februar 2017

Gerhard Rappen
Amtsvorsteher

- Siegel -

Mandy Krüger
2. Stellvertreterin des Amtsvorstehers

Klütz, den 13. Februar 2017

Christian Schmiedeberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mirko Klein
1. Stellvertreter des Bürgermeisters